

1975	Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1975	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 75	Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen 2125-4-31, 2125-4-32, 2125-4-37, 2125-4-49, 2125-4-46, 2125-4-35, 2125-4-29, 2125-4-34	429
1. 2. 75	Neufassung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) 2170 1 6	433
4. 2. 75	Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung 901-1 18 2	438
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	442
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	442

Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Vom 31. Januar 1975

Auf Grund des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 11. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1172), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden in der Liste der zugelassenen Stoffe in der Spalte „Stoffe“ die Worte „Ameisensäure und ihre Natrium- und Kalziumverbindungen“, in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Ameisensäure“ und in der Spalte der Kenn-Nummern die Angabe „Nr. 4“ angefügt.
- In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werden Ameisensäure und ihre Natrium- und Kalziumverbindungen den in Anlage 2 Nr. 1 bis 9 und 26 bezeichneten Lebensmitteln in Ver-

mischung mit anderen in § 1 Abs. 1 aufgeführten fremden Stoffen zugesetzt, so ist dieser Zusatz bei der Berechnung der zulässigen Höchstmengen der anderen Stoffe abweichend von Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

3. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts wird bestraft, wer vorsätzlich

- Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, in § 1 Abs. 1 aufgeführte Stoffe oder Verbindungen über die in § 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
- entgegen § 5 oder § 6 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich Lebensmittel, denen in § 8 aufge-

fürte Stoffe unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Anforderungen an ihre Zusammensetzung zugesetzt worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 dort aufgeführte Stoffe oder Lebensmittel nach § 2 Nr. 2 nicht in Pakungen oder Behältnissen abgibt oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 oder 3 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht."

5. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

6. In Anlage 3 werden in der Spalte „Kenn-Nummer“ die Angabe „Nr. 4“ und in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Ameisensäure“ angefügt.

7. In Anlage 4 werden nach den Zeilen „E 217 p-Hydroxybenzoesäure-n-propylester, Natriumverbindung“ die Zeilen

„E 236 Ameisensäure

E 237 Natriumformiat (Natriumsalz der Ameisensäure)

E 238 Kalziumformiat (Kalziumsalz der Ameisensäure)“

eingefügt.

Artikel 2

Nachstehende Rechtsverordnungen werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 2147), wird gestrichen.

2. Die Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 28. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 523), wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

b) In Anlage 3 Nummer 15 werden nach dem Wort „Margarine“ die Worte „und Halbfettmargarine“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 3 der Antioxydantien-Verordnung vom 28. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2220) wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 3 der Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird gestrichen.

5. § 4 a Abs. 3 der Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung, wird gestrichen.

6. § 6 Abs. 4 der Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 553) wird gestrichen.

7. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 245), werden die Worte „Nr. 15 und 24“ durch die Worte „Nr. 18 und 35“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Konservierungsstoff-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 3 bis 6 treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 2. Januar 1975 in Kraft.

(2) Lebensmittel, die nach den bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Vorschriften unter Verwendung von Ameisensäure und ihren Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1975 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage 2 (zu § 2)

Lebensmittel	Höchstmengen an Konservierungsstoffen (in Gramm)			
	Kenn-Nummer			
	1	2	3	4
1. Marinaden aus Fischen oder Muscheln einschließlich ihrer Aufgüsse und Tunken	2,0	2,5	1,0	0,5
2. Brat- und Kochfischwaren, mariniert, einschließlich ihrer Aufgüsse und Tunken	2,0	2,5	1,0	0,3
3. Fischpasten mit weniger als 10 vom Hundert Kochsalz	2,0	4,0	1,2	0,3
4. Salzheringserzeugnisse, Salzfische in Öl	2,0	2,5	1,2	0,3
5. Seelachserzeugnisse in Öl	2,0	4,0	1,2	0,5
6. Fischwaren aus Rogen, ausgenommen geräucherter Rogen	2,0	4,0	0,8	1,0
7. Anchosen einschließlich ihrer Aufgüsse und Tunken	2,5	4,0	2,0	1,0
8. Krebszubereitungen, nicht sterilisiert, mit Ausnahme von Pulvern für Krebsuppen	2,5	4,0	1,5	0,3
9. Garnelen-(Krabben-)erzeugnisse, nicht sterilisiert	2,5	4,0	2,0	0,3
10. Flüssigei (Eiauslauf), flüssiges Eigelb	10,0	10,0	—	—
11. Mayonnaise	2,5	2,5	1,2	—
12. Gewürz- und Salatsoßen	2,5	2,5	1,5	—
13. Fleischsalat, Aspik, Gemüsesalat, Kartoffelsalat	1,5	1,5	0,6	—
14. Eßbare gelatinehaltige Überzugsmassen für Fleischerzeugnisse	2,0	2,0	1,2	—
15. Margarine mit einem Wassergehalt von mehr als 15 vom Hundert, Halbfettmargarine und Milchhalbfetterzeugnisse	1,2	—	—	—
16. Obstpülpfen, Obstmark und Früchte zur Weiterverarbeitung in der Süßwaren- und Getränkewirtschaft	2,0	—	—	4,0
17. Obstmuttersäfte, auch konzentriert bis zum spezifischen Gewicht von 1,33	2,0	1,0	—	4,0
18. Ansätze und Grundstoffe für Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen, künstliche Heiß- und Kaltgetränke	1,0	1,0	—	4,0
19. Gekochtes Obst sowie Rhabarber und Kürbis, ausgenommen durch Erhitzen in verschlossenen Behältnissen haltbar gemachte Erzeugnisse	1,2	1,5	—	—
20. Fruchtgrundstoffe und erhitzte Nußzubereitungen für die Herstellung von Frucht- und Nußjoghurt und anderen Milcherzeugnissen	1,2	1,5	—	—

Lebensmittel	Höchstmengen an Konservierungsstoffen (in Gramm)			
	Kenn-Nummer			
	1	2	3	4
21. Hagebuttenmark zur Weiterverarbeitung, jedoch nicht in Vermischung mit Obst-erzeugnissen	—	1,0	—	—
22. Marmeladen, Konfitüren, Obstgelee und ähnliche Erzeugnisse, jedoch nur zur Oberflächenbehandlung der abgefüllten Erzeugnisse	0,1	0,1	—	—
23. Trockenpflaumen und Trockenfeigen mit einem Wassergehalt von mehr als 20 vom Hundert	0,5	—	—	—
24. Pektinlösungen zur Behandlung von Trockenobst einschließlich Weinbeeren	10,0	—	—	—
25. Geriebene Schalen von Zitrusfrüchten	1,2	1,5	—	—
26. Sauerkonserven aller Art (Gurkenkonserven und Gemüse in Essig sowie milchsauer vergorene Gurken), ausgenommen Sauerkraut, sowie küchenfertig vorbereitete Champignons	1,5	2,0	—	1,0
27. Zwiebeln, geriebener Meerrettich und Paprikamark	2,0	2,5	1,5	—
28. Olivenkonserven	0,5	—	—	—
29. Speisesenf	1,0	1,5	1,5	—
30. Marzipan und marzipanähnliche Erzeugnisse aus anderen Olsamen als Mandeln; Makronen und Makronenersatzmassen; mit Zusätzen von Milch, Frucht- und anderen Stoffen versehene wasser- oder fett-haltige Massen für Zucker-, Schokoladen- und Dauerbackwaren und für Backwaren anderer Art	1,5	1,5	1,5	—
31. Back- und Zwieback-Creme, jedoch nur zur Oberflächenbehandlung	0,1	0,1	0,1	—
32. Brot, sofern es in Scheiben geschnitten und verpackt in den Verkehr gebracht wird	2,0	—	—	—
33. Halbfeuchte Fertigteige	2,0	—	—	—
34. Trennemulsionen	1,5	1,5	1,0	—
35. Wasserhaltige Aromen mit einem Alkohol-gehalt unter 12 vom Hundert	1,0	1,5	1,5	—
36. Labpräparate	12,0	12,0	10,0	—

Die angegebenen Höchstmengen an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten fremden Stoffen gelten bei den in den Nummern 1 bis 21, 23 bis 30, 32 bis 36 bezeichneten Lebensmitteln für ein Kilogramm der Lebensmittel, bei den in den Nummern 22 und 31 bezeichneten Lebensmitteln für ein Quadratdezimeter der Oberfläche der Lebensmittel. Die Höchstmengen sind berechnet für die Stoffe

- der Kenn-Nummer 1 als Sorbinsäure,
 Kenn-Nummer 2 als Benzoesäure,
 Kenn-Nummer 3 als para-Hydroxybenzoesäure-Äthylester,
 Kenn-Nummer 4 als Ameisensäure.

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)

Vom 1. Februar 1975

Auf Grund des Artikels 2 § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 267) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Bekanntmachung vom 28. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 731) und der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 47 des Bundessozialhilfegesetzes erlassen worden.

Bonn, den 1. Februar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)**

in der Fassung vom 1. Februar 1975

Abschnitt I
Personenkreis

§ 1

Körperlich wesentlich Behinderte

Körperlich wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge einer körperlichen Regelwidrigkeit die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts;
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

§ 2

Geistig wesentlich Behinderte

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist.

§ 3

Seelisch wesentlich Behinderte

Seelisch wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist. Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

§ 4

Dauer der Behinderung

Als nicht nur vorübergehend im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten anzusehen.

§ 5

Von Behinderung Bedrohte

Von Behinderung bedroht im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Abschnitt II

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 6

Kuren, Leibesübungen

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gehören auch

1. Kuren in geeigneten Kur- oder Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen und die Kur im Einzelfall nach ärztlichem Gutachten zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder ihrer Folgen erforderlich ist,

2. Leibesübungen, die ärztlich verordnet sind und für Behinderte sowie für von einer Behinderung bedrohte Personen unter ärztlicher Überwachung in Gruppen durchgeführt werden.

§ 7

Krankenfahrzeug

Zu den orthopädischen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehören auch handbetriebene oder motorisierte Krankenfahrzeuge für den häuslichen Gebrauch und für den Straßengebrauch.

§ 8

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Zwecke seiner Eingliederung, vor allem in das Arbeitsleben, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Hilfe nach Absatz 1 ist in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann.

(4) Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

§ 9

Andere Hilfsmittel

(1) Andere Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind nur solche Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

(2) Zu den anderen Hilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Schreibmaschinen für Blinde, Ohnhänder und solche Behinderte, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Schreibmaschine angewiesen sind,
2. Verständigungsgeräte für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschinen,
4. Blindenuhren mit Zubehör, Blindenweckuhren,
5. Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde,
6. Blindenführhunde mit Zubehör,
7. besondere optische Hilfsmittel, vor allem Fernrohr Lupenbrillen,
8. Hörgeräte, Hörtrainer,
9. Weckuhren für Hörbehinderte,
10. Sprachübungsgeräte für Sprachbehinderte,
11. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist,

12. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Behinderte, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist.

(3) Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes wird nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zu dem in Absatz 1 genannten Ausgleich beizutragen, und wenn der Behinderte das Hilfsmittel bedienen kann.

§ 10

Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

(1) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehört auch eine notwendige Unterweisung in ihrem Gebrauch.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine Doppelausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gewährt.

(3) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gehört auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld für einen Blindenführhund in Höhe des Betrages, den blinde Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Unterhalt eines Führhundes erhalten, sowie die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung des Führhundes und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom Einkommen abzusetzen sind.

(4) Eine erneute Versorgung wird gewährt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Behinderten notwendig oder wenn aus anderen Gründen das Körperersatzstück oder Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(5) Bei der Hilfe nach § 7 umfaßt die Versorgung auch die Betriebskosten des motorisierten Krankenfahrzeuges.

(6) Als Versorgung kann Hilfe in angemessenem Umfang auch zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

§ 11

Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, daß hierdurch eine drohende Behinderung im Sinne des § 39 Abs. 1 des Gesetzes verhütet werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Sie werden auch gewährt, wenn die Behinderung eine spätere Schulbildung oder eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit voraussichtlich nicht zulassen wird.

§ 12

Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

§ 13

Ausbildung für einen Beruf oder für eine sonstige Tätigkeit

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt vor allem Hilfe

1. zur Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,
2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule,
4. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
5. zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,
6. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter Ausbildungsstätten,
7. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
8. zur Teilnahme am Fernunterricht; § 34 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend,
9. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreichen wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

(3) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Fortbildung, Umschulung

(1) Für die Gewährung der Hilfe zur Fortbildung oder Umschulung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gilt § 13 entsprechend.

(2) Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf wird gewährt, wenn der Behinderte ohne die Fortbildung den früheren Beruf wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

(3) Hilfe zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit wird gewährt, wenn der Behinderte den früheren Beruf oder die frühere sonstige Tätigkeit wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

§ 15

Besondere Maßnahmen außerhalb der Hilfe nach den §§ 11 bis 14

Kommen wegen der Art oder der Schwere der Behinderung Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 nicht in Betracht, so umfaßt die Hilfe auch Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 16

Allgemeine Ausbildung

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte gehören auch

1. die blindentechnische Grundausbildung,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Personen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,

3. hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen,
4. Lehrgänge und ähnliche Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, den Behinderten zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

§ 17

Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist § 8, für die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die zugleich Gegenstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 12 sind, ist § 9 maßgebend. Die Hilfe nach Satz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(2) Die Hilfe zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 des Gesetzes umfaßt auch die Hilfe zu einer Tätigkeit in einer Einrichtung, die nicht Werkstatt für Behinderte im Sinne des § 52 des Schwerbehindertengesetzes ist, oder zu einer Tätigkeit in der Wohnung des Behinderten.

§ 18

Wohnungsmäßige Unterbringung Behinderter

Die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 a des Gesetzes umfaßt auch notwendige Umbauten. Kommen für die Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 a des Gesetzes Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

§ 19

Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes umfaßt vor allem

1. Maßnahmen, die geeignet sind, dem Behinderten die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

§ 20

Anleitung von Betreuungspersonen

Bedarf ein Behinderter wegen der Schwere der Behinderung in erheblichem Umfang der Betreuung, so gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen.

§ 21

Verständigung mit der Umwelt

Bedürfen Gehörlose oder andere Personen mit besonders starker Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder Sprachfähigkeit aus besonderem Anlaß, vor allem im Verkehr mit Behörden, zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen, sind ihnen die angemessenen Aufwendungen hierfür zu erstatten.

§ 22

Kosten der Begleitpersonen

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Behinderten, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Ausgaben der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

§ 23

Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 24

Anhörung von Sachverständigen

Bei der Prüfung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollen, soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, ein Arzt, ein Pädagoge, jeweils der entsprechenden Fachrichtung, ein Psychologe oder sonstige sachverständige Personen gehört werden.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 25

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

**Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung**

Vom 4. Februar 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 221), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung vom 22. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrscheine sind Fahrausweise, die zu einer Fahrt berechtigen (Regelfahrscheine, Schülerfahrscheine).“

2. In § 5 wird der Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „Regel- und den Rückfahrschein“ durch das Wort „Regelfahrschein“ ersetzt.
4. Die Anlage zur Postreisegebührenordnung (Gebührenübersicht) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1975 in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Anlage
zur Postreisegebührenordnung

Gebührenübersicht

I. Fahrscheine			
Lfd. Nr.	Gebühren- entfernung km	Regel- fahrscheine DM	Schüler- fahrscheine DM
1	1—4	1,—	1,—
	5—6	1,20	1,20
	7—10	1,40	1,40
	11—12	1,80	1,60
	13—15	2,—	1,60
	16—20	2,20	1,60
	21—25	3,—	2,20
	26—30	3,—	2,20
	31—40	4,—	3,—
	41—50	5,20	4,—
	51—60	7,—	5,—
	61—70	8,—	6,—
	71—80	9,—	7,—
	81—90	11,—	8,—
	91—100	12,—	9,—

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheingebühr für 100 km die Gebühr für die um 100 km gekürzte Gebührenentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

II. Zeitkarten					
Lfd. Nr.	Gebühren- entfernung km	Monatskarten	Wochenkarten	Schüler- monatskarten	Schüler- wochenkarten
		DM	DM	DM	DM
2	1—4	26,—	7,—	16,—	4,50
	5—6	30,—	8,—	20,—	5,—
	7—8	34,—	9,—	22,—	6,—
	9—10	38,—	11,—	23,—	6,50
	11—12	42,—	12,—	27,—	7,50
	13—14	46,—	13,—	28,—	8,—
	15—16	48,—	14,—	31,—	9,—
	17—18	52,—	15,—	37,—	11,—
	19—20	55,—	16,—	41,—	11,50
	21—23	58,—	17,—	43,—	12,—
	24—26	62,—	18,—	46,—	13,—
	27—29	66,—	19,—	47,—	13,—
	30—32	67,—	19,—	47,—	13,50
	33—35	74,—	21,—	52,—	15,—
	36—38	77,—	22,—	55,—	15,50
	39—41	84,—	24,—	59,—	17,—
	42—44	88,—	25,—	61,—	18,—
	45—47	91,—	26,—	63,—	18,—
	48—50	95,—	27,—	66,—	19,50
	51—54	105,—	30,—	69,—	19,50
	55—58	112,—	32,—	74,—	21,—
	59—62	116,—	33,—	76,—	21,50
	63—66	123,—	35,—	81,—	23,—
	67—70	126,—	36,—	83,—	23,50
	71—74	130,—	37,—	86,—	24,50
	75—78	133,—	38,—	88,—	25,—
	79—82	137,—	39,—	90,—	25,50
	83—86	140,—	40,—	91,—	26,—
	87—90	144,—	41,—	95,—	27,—
	91—95	147,—	42,—	97,—	27,50
	96—100	151,—	43,—	98,—	28,—

Für Entfernungen über 100 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 100 km zuzuschlagen:

Monatskarten	4,— DM
Wochenkarten	1,— DM
Schülermonatskarten	3,— DM
Schülerwochenkarten	1,— DM

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
III. Gebührenermäßigungen				
3	Kinderermäßigung			50 v. H.
	Mindestfahrgebühr	—	50	
4	Gruppenermäßigung			bis 50 v. H.
	Mindestfahrgebühr	1	00	
5	Geschwisterermäßigung von den Gebühren für Schülermonats- und Schü- lerwochenkarten nach laufender Nummer 2			50 v. H.
IV. Gebühren für die Sachbeförderung				
6	Reisegepäck je Stück			
	a) bis 50 km Gebührenentfernung	1	00	
	b) über 50 km Gebührenentfernung	1	50	
	c) Fahrräder	2	00	
7	Kraftpostgut je Stück			
	a) bis 10 kg Gewicht	2	00	
	b) bis 20 kg Gewicht	4	00	
	c) bis 50 kg Gewicht	6	00	
8	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks je Stück	2	00	
9	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne Gebühr nach laufender Nummer 7 a)			
10	Hunde, von der Gebühr des Regelfahrscheins			50 v. H.
	mindestens	—	50	
V. Gebührenerstattung				
11	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages,			
	mindestens	—	50	
	höchstens	3	00	

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 1. Februar 1975

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 75	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen <small>9510-1</small>	137
21. 11. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens vom 29. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über technisch-wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit	152
8. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	154
14. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls	155
15. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	155
17. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	156
21. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	156

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3224/74 der Kommission zur Definition des den Anspruch auf die Beihilfe für Olivenöl erzeugenden Tatbestands	21. 12. 74 L 342/27
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3225/74 der Kommission zur Änderung des Abgabetermins für die Anträge auf Beihilfen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1974/1975	21. 12. 74 L 342/28
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3226/74 der Kommission über die Ausschreibung einer weiteren Tranche Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	21. 12. 74 L 342/29
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3228/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	21. 12. 74 L 342/31
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3229/74 der Kommission zur Abschaffung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien	21. 12. 74 L 342/33
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3231/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 12. 74 L 342/36
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3232/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 12. 74 L 342/38
17. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3233/74 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien	24. 12. 74 L 346/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3234/74 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder, Äthiopien und Somalia im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1826/74	24. 12. 74	L 346/2
17. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3235/74 des Rates über die Lieferung von Butteröl als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder, Äthiopien und Somalia im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 530/74	24. 12. 74	L 346/3
17. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien	24. 12. 74	L 346/4
17. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3237/74 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines zweifachen Briefwechsels zur Änderung des Abkommens vom 5. Juni 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über bestimmte Käsesorten	24. 12. 74	L 346/6
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3240/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	24. 12. 74	L 346/16
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3241/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	24. 12. 74	L 346/21
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3242/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	24. 12. 74	L 346/23
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3243/74 der Kommission über die Festsetzung bei der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	24. 12. 74	L 346/25
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3245/74 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	24. 12. 74	L 346/28
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3247/74 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/74 zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	24. 12. 74	L 346/30
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3248/74 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2547/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 festgelegten Währungsausgleichsbeträge für bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren	24. 12. 74	L 346/31
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3249/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernten 1972 und 1973 und zur Befristung der für die Ernten der Jahre 1971, 1972 und 1973 gewährten Erstattungen	24. 12. 74	L 346/33
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3250/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Islamischen Republik Pakistan	24. 12. 74	L 346/34
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3251/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/74 zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausführabschöpfung für geschälten Langkornreis	24. 12. 74	L 346/38
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3252/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 12. 74	L 346/39
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3253/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 12. 74	L 346/41
Andere Vorschriften		
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3227/74 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren	21. 12. 74	L 342/30

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3230/74 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	21. 12. 74	L 342/34
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3238/74 des Rates über die zeitweilige und teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	24. 12. 74	L 346/12
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3239/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	24. 12. 74	L 346/14
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3244/74 der Kommission zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/72 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr gewisser elektronischer Rechenmaschinen	24. 12. 74	L 346/27
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3246/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für bestimmten Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen	24. 12. 74	L 346/29
17. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3254/74 des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 „über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission“ auf die Erdölzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 74	L 349/1
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3255/74 des Rates zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	28. 12. 74	L 349/3
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3256/74 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	28. 12. 74	L 349/5
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3257/74 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3590/73 für das Jahr 1974 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 74	L 349/6
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3258/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1975)	28. 12. 74	L 349/8
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3259/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	28. 12. 74	L 349/10
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3260/74 der Kommission zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiers T2L	28. 12. 74	L 349/12
20. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3261/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 385/73 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit	28. 12. 74	L 349/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 40 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.